FRANCKESCHE STIFTUNGEN

DFG

4. Bibliographie der Schriften

Der von GOTT in dem Wäysenhause zu Glaucha an Halle ietzo bey nahe für 600. Personen Zubereitete Tisch, Nach seinem Anfang, Fortgang, gegenwärtigem ...

Francke, August Hermann

Halle, 1722

INSTRUCTION Des Inspectoris über das Schreiben, so den Tisch-Genossen aufgetragen wird.

Nutzungsbedingungen
Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.
Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.
Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use
All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.
Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.
For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Visual Library

solche in der Irre gehende Leute auf eine väterliche Weise zurechte gebracht werden. Sie haben zu bedencken, was Jacobus saget Cap. V. 19. 20. **Lieben Brüder, so iemand unter euch irren würde von der Wahrheit, und iemand bekehrete ihn, der soll wissen, daß wer den Sünder bekehret hat von dem Irrthum seines Weges, der hat einer Seelen vom Tode geholfen und wird bedecken die Menge der Sünden.**

INSTRUCTION

Des Inspectoris über das Schreiben, so den Tisch-Genossen aufgetragen wird.

§. I.

Der Inspector bey dem Nachschreiben

WEil auch aus denenjenigen, welche die Inspection bey Tische verwalten, einem die Anssicht auf das Nachschreiben der Predigten und Collegiorum, sodann das Ab- und ins Reine schreiben der Predigten, und was sonst zu schreiben vorfällt, aufgetrageu wird,

wird, so hat derselbe seine Pflicht darbey wohl wahrzunehmen, daß er solches zu GOTTES Ehren und des Nächsten besten, mit aller Treue und Fleiß verrichte, nichts versäume, oder in einigem Stücke etwas an sich selbst ermangeln lasse.

§. II.

Demnach hat er acht zu haben, daß die sehr nützliche Manier, alle Worte im Nachschreiben zu assequiren, unverrückt beybehalten und gebrauchet, auch sonst in allem gute Ordnung gehalten werden möge: und, da bis anhero die Studiosi in gewisse Classes vertheilet, darinnen sie wechselsweise nachschreiben, hat er dahin zu sehen, daß solches alles allezeit in seiner Richtigkeit bleibe, und daher, wenn einer abgehet, einen andern an dessen Statt zu bestellen, damit ein ieder wisse, wenn ihn die Reihe trifft, und also keine Confusion entstehe.

hat über der eingerichteten Schreib-Ordnung zu halten.

§. III.

Die Neuankommende, so der Art des Nachschreibens nicht kundig, hat er vorhero darinnen zu unterrichten, nemlich Sonnabends von 11. bis 12. auch wol einige privatim zu exerciren, damit sie

die Neuankommende zu unterrichten.

sich

sich desto eher darein schicken, und denn in der Kirchen und Collegiis desto besser mit fortkommen können.

§. IV.

Wo nachgeschrieben wird, selbst darbey zu seyn;

In die Kirche und Collegia, darinnen nachgeschrieben wird, hat er sich bey Zeiten einzufinden, damit er den Studiosis, so iedesmal nachschreiben, einem ieden seinen Ort anweise, und die zum Nachschreiben præparirte Büchlein austheile, daß sie sich also zum Nachschreiben gefaßt machen können.

§. V.

Feder und Dinten bey sich zu tragen;

Nebst den Büchlein, so zum Nachschreiben gebrauchet werden, hat er sich allezeit mit Feder und Dinte zu versehen, damit, so etwan einer und der ander von fremden, in Abwesenheit eines Ordinarii, müßte zum Schreiben geruffen werden, er ihnen damit aushelfen könne.

§. VI.

auf das Nachschreiben acht zu haben;

Bey dem Nachschreiben hat er darauf zu sehen, wie solches verrichtet werde, ob auch ein ieder genugsamen Fleiß und attention beweise.

§. VII.

§. VII.

Das Ab- und ins Reine schreiben der Predigten hat er bald zu bestellen, damit die abgeschriebenen Predigten, daferne sie von iemanden nachzulesen, oder auch zum Druck verlanget würden, stracks bey der Hand seyn mögen.

das Abschreiben zu bestellen;

§. VIII.

Die abgeschriebenen Predigten soll er fleißig aufheben, und dergestalt in guter Ordnung in einem Register halten, daß sie iederzeit wieder gefunden werden können: Wenn aber eine verliehen wird, soll er solches aufzeichnen, damit keine verlohren gehe.

das Abgeschriebene beyzulegen;

§. IX.

Wenn sonst was abzuschreiben ist, muß er solches schleunigst bestellen, und zusehen, daß es zu rechter Zeit geliefert werde.

Was sonst zu copiren, bald zu befördern;

§. X.

Auch hat er zuzusehen, wie die Arbeit insgesamt fortgehe, und ob sie von einem iedweden, nach Erheischung der Legum, treulich verrichtet werde. Ingleichen soll er auch auf diejenigen, die da übel schreiben,

Die übel schreiben, zur Besserung anzuhalten.

ben, acht haben, ob sie sich nach dem Leg. XVIII. in dem Schreiben bessern, und wenn solches nicht geschiehet, an gehörigem Orte melden.

§. XI.

Des Vice-Inspectoris Verrichtung.

Er soll auch allezeit einen Vice-Inspectorem an der Hand haben, damit sowol, wenn er wegen Kranckheit, oder durch andere wichtige Ursachen das ihm aufgetragene Werck selbst nicht verrichten könte, er so fort den Vice-Inspectorem an seiner Statt bestellen könne, als auch, wenn er gar hinweg ziehen muß, gleich ein anderer ihm succediren könne, damit also auch dißfals niemals eine Unordnung entstehen möge.

Die